

Statuten

der Genossenschaft Skilifte Bumbach-Schangnau 6197 Schangnau

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art.1 Genossenschaft Skilifte Bumbach-Schangnau, mit Sitz in 6197 Schangnau
Zweck	Art. 2 Die Erstellung und der Betrieb der Skilifte von Bumbach hinauf über das Roseggli bis Gemeinenwängen

II. Mitgliedschaft und Genossenschaftskapital

Aufnahme als Mitglied, Erwerb Anteilscheine	Art. 3 Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch die Verwaltung. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 500.00 zu zeichnen und einzuzahlen. Nach der Zahl der erworbenen Anteilscheine richtet sich der Anspruch eines Mitgliedes am Vermögen und Gewinn der Genossenschaft.
Austritt	Art. 4 Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres und mit vorausgehender sechsmonatiger Kündigung erfolgen. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Dagegen kann er seine Anteilscheine veräussern. Werden sie von Nichtmitgliedern erworben, so bedarf der Übergang der Zustimmung der Verwaltung. Verweigert diese die Zustimmung, so hat sie die Anteilscheine selber zu übernehmen und weiterzugeben. Eine Begründung der Verweigerung der Genossenschaft ist nicht erforderlich.
Ausschluss	Art. 5 Genossenschafter, die die Interessen der Genossenschaft ernstlich verletzen oder schädigen, können auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Grösse der Anteilscheine	<p>Art. 6</p> <p>Die Genossenschaft gibt Anteilscheine heraus im Betrag von Fr. 500.00, die auf den Namen lauten und im Sinne von Art. 4 Übertragbar sind. Wenn es das Jahresergebnis gestattet, so werden die Anteilscheine verzinst. Darüber beschliesst die Generalversammlung, ebenso über die von später eintretenden Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder.</p>
Haftbarkeit	<p>Art. 7</p> <p>Jede persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet einzig deren Vermögen.</p>

III. Organe der Genossenschaft

	<p>Art. 8</p> <p>a.) Generalversammlung b.) Verwaltung (Vorstand) c.) Kontrollstelle</p>
Generalversammlung	<p>Art. 9</p> <p>a.) Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb der ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p>
Ausserord. Generalversammlung	<p>b.) Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung nach Bedarf einberufen oder wenn drei Mitglieder die Einberufung verlangen.</p>
Einberufung Zeit, Traktanden	<p>c.) Die Einberufung hat mindesten 10 Tage vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.</p>
Anträge der Mitglieder	<p>d.) Anträge sind 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.</p>
Führung der Generalversammlung Protokoll	<p>Art. 10</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Verwaltung oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>Das Protokoll führt der Sekretär.</p>
Befugnisse der Generalversammlung	<p>Art. 11</p> <p>In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte.</p> <p>a.) Aufstellen und Abändern der Statuten. b.) Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle. c.) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Verwaltungsorgane. d.) Erwerb von Liegenschaften und Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. e.) Auflösung der Genossenschaft f.) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr von der Verwaltung im Sinne von Art.9 von 3 Mitgliedern vorgelegt werden. g.) Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.</p>

Stimmrecht,
Vertretung

Art. 12
Jeder Genossenschafter hat eine Stimme; die Vertretung durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Genossenschafter kann nur einen anderen vertreten.

Beschlüsse
und Wahlen

Art. 13
Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes, zur Änderung der Statuten und zur Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Stichentscheid

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Vornahme beschliesst.

Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er bei Beschlüssen überdies den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

IV. Verwaltung (Vorstand)

Amts-dauer der
Verwaltungs-
mitglieder

Art. 14
Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren eine Verwaltung (Vorstand) von wenigstens 5 Mitgliedern. Aus deren Mitte bestimmt sie den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Befugnisse
und Aufgaben
der Verwaltung

Art. 15
Die Verwaltung besorgt die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaft und vertritt diese nach aussen und vor Gericht.

Zeichnung

Der Präsident der Vice - Präsident und der Sekretär führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bericht
Geschäftsjahr

Über seine Geschäftsführung hat die Verwaltung alljährlich in Laufe der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Generalversammlung Bericht und Rechnung abzulegen.

V. Kontrollstelle

Wahl,
Tätigkeit

Art. 16
Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Generalversammlung eine Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) von 2 Mitgliedern. Diese haben die Geschäftsführung und die Rechnung der Verwaltung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten, Art. 907 & ff OR. Die Mitglieder der Kontrollstelle brauchen nicht Genossenschafter zu sein.

VI. Rechnungsabschluss

Jahres-
rechnung
(31. Mai)

Art. 17
Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Mai. Auf diesen Zeitpunkt sind Jahresrechnung und Bilanz zu erstellen. Dafür sind die Vorschriften von Art. 856 & ff OR massgebend.

Dividende Was nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und der Reservestellung in Sinne von Art. 860 OR an Reingewinn noch bleibt, kann zur Ausrichtung einer Dividende an das Genossenschaftskapital verwendet werden. Darüber beschliesst die Generalversammlung.

VII. Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Aenderung der Statuten Art. 18
Aenderung der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft können von der Generalversammlung mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Genossenschaftsmitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Genossenschaft Im Falle eines Auflösungsbeschlusses bestimmt die Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation und die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses.

VIII. Bekanntmachung

Einberufung Art. 19
Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen mittels Zirkular an alle Genossenschafter und je nach Ermessen des Vorstandes auch im Anzeiger für das Amt Signau. Wo es das Gesetz vorschreibt, erfolgt überdies Publikation im Schweiz. Handelsblatt.

Streitigkeiten Art. 20
Soweit diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes über die Genossenschaft, Art 828 & ff OR

IX. Inkrafttreten

Inkrafttreten Art. 21
Die Statuten treten nach der Genehmigung an der Generalversammlung vom 27. August 2005 in Kraft. Die Statuten der bisherigen Skilift-Genossenschaft Roseggl-Gemeinenwängen vom 14. November 1960 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. August 2005 einstimmig genehmigt.

Bumbach - Schangnau, den, 10. September 2005

Im Namen der Genossenschaft

Der Präsident:
Hans Feuz

Der Sekretär:
Ernst Gerber